

rend beim Volkseigentum die verliehenen Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechte die Frage aufwerfen, ob die unteren Einheiten nicht die Stellung von Subjekten des Eigentums gewinnen, ist hier fraglich, ob die unteren Einheiten noch als Subjekte angesehen werden können, weil ihnen entscheidende, aus dem Eigentum fließende Rechte entzogen sind. Unter rechtlichem Aspekt muß die Orientierung auch hier anhand des Verfassungstextes erfolgen. Dieser schließt aus, den Staat als Subjekt des genossenschaftlichen Kollektiveigentums anzusehen. Trotz der Aushöhlung ihrer Rechtspositionen sind die Genossenschaften daher als Subjekte zu betrachten. Es besteht indessen Klarheit darüber, daß das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive eine Eigentumsform ist, bei der das Eigentum stärksten Bindungen ausgesetzt ist. Unter ökonomischem und soziologischem Aspekt besteht bereits eine große Ähnlichkeit zwischen den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen einerseits und den sozialistischen Genossenschaften andererseits in bezug auf ihre Stellung als Nutzer und Bewirtschafteter von Produktionsmitteln.

Subjekte des genossenschaftlichen Eigentums können auch Kooperations- oder Arbeitsgemeinschaften von sozialistischen Genossenschaften sein.

23 d) In der weiteren Entwicklung sollen sich das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum und das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive zu einem einheitlichen kommunistischen Eigentum entwickeln. Die Ansätze sind dazu schon in der Ähnlichkeit beider Eigentumsformen unter ökonomischem und soziologischem Aspekt zu erblicken. Ellenor Oehler (Die Verfassung und . . ., S. 1387) sprach im Jahre 1968 bereits von der Entstehung von gemeinsamem Eigentum (Volks- und Genossenschaftseigentum). Dies schien in diese Richtung zu weisen. Im Jahre 1977 wandten sich jedoch Heinz Gold/Gerhard Rosenau (Theoretische und praktische Probleme.. ., S. 495, 499) dagegen, daß im Zuge der Schaffung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften neuen Typs (s. Rz. 13 zu Art. 46) bei der Zusammenlegung von wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern eine Vermischung von Volkseigentum und genossenschaftlichem Eigentum eintrete. Es werde damit keine neue Form des sozialistischen Eigentums mit staatlich-genossenschaftlichem Charakter geschaffen, wie einige sowjetische Wissenschaftler meinten.

24 e) Subjekte der Nebenform des sozialistischen Eigentums sind die gesellschaftlichen Organisationen der Bürger. Darunter sind die politischen Parteien, an ihrer Spitze die SED, die Massenorganisationen, vor allem der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, zu verstehen. Seine Objekte werden in der Verfassung nicht bestimmt. Daraus ist zu schließen, daß alles mit Ausnahme dessen, was nur Volkseigentum oder gemeinschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive ist, zu ihm gehören kann. Für diese Nebenform gilt ebenfalls der Satz: »Keine Form des sozialistischen Eigentums wird sich je in delegiertes Gruppeneigentum verwandeln« (Hans Luft/Heinz Schmidt, Die neue Verfassung..., S. 725). Auch diese Nebenform ist also als Gemeineigentum anzusehen. Ob seine Bindungen so weit gehen wie die des genossenschaftlichen Eigentums der werktätigen Kollektive, ist nicht erkennbar. Mit Rücksicht auf § 18 Abs. 4 ZGB erscheint das sogar fraglich. Danach stehen die Rechte aus dem Eigentum der gesellschaftlichen Organisation zu. Gleichzeitig wird aber bestimmt, daß diese entsprechend ihren Zielen wahrzunehmen sind. Das bedeutet: Die gesellschaftlichen Organisationen als Bestandteile des politischen Systems der sozialistischen Gesellschaft in der DDR (s. Rz. 19-24 zu Art. 1) haben die ihnen übertragenen Fonds zu dessen Nutzen einzusetzen. Soweit die den gesellschaftli-